

Immaterielle Wirtschaftsgüter

- gehören zum Anlagevermögen an und **müssen** bilanziert werden
- zu ihnen gehören Lizenzen, Rechte, Patente, Firmenwert oder Software
- es gibt drei verschiedene Arten:
 - Konzessionen, Rechte, Lizenzen
 - Firmen- und Geschäftswert
 - geleistete Anzahlungen

Für immaterielle Vermögensgegenstände, die selbst erstellt worden sind, galt das Aktivierungsverbot bis zum BilMoG.

Falls Vermögensgegenstand entgeltlich erworben worden und einzelverkehrsfähig → Aktivierungspflicht

Konzessionen, Rechte, Lizenzen:

- Genehmigungen für die Nutzung geschützter Verfahren oder Markennamen
- Nach HGB sind nicht alle immateriellen Vermögensgegenstände in der Bilanz aktivierbar.
Aktivierbar sind entgeltlich erworbene, immaterielle Vermögensgegenstände. Aktivierungsverbot
 - bei selbst erstellten Vermögensgegenständen, eigenen Forschungs- und Entwicklungsprojekten und selbst erstellter Software
 - Aktivierte immaterielle Vermögensgegenstände können wie andere Vermögensgegenstände abgeschrieben werden.

Firmen- und Geschäftswert:

- „Wert eines Unternehmens den ein Käufer über den Wert der Vermögensgegenstände nach Abzug der Schulden bereit ist zu zahlen“
- Repräsentiert Ruf des Unternehmens
- Der Firmenwert = dem Unternehmenswert subtrahiert mit dem Substanzwert
- Der Substanzwert weicht vom Buchwert ab, da er die stillen Reserven mit einschließt
- Der Firmenwert Ansetzung & Abschreibung nach Handelsgesetz sowie nach dem
- Ansatz des selbstgeschaffenen Firmenwertes ist nicht gestattet, weil er **nicht entgeltlich erworben** wurde
- Der Firmenwert Abschreibung: über 4 Jahre oder über die planmäßige Nutzungsdauer
- Die Nutzungsdauer → 15 Jahre, die nach Steuerbilanz angesetzt sind

Geleistete Anzahlungen:

- sind Vorleistungen auf erwartete, künftige Vermögenszugänge
- → aktivierungspflichtig.
- Sie haben einen Forderungscharakter und werden entsprechend gebucht

Ansatz immaterieller Vermögenswerte

- geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände sind mit Herstellungskosten zu bewerten
- **Grundvoraussetzung:**
 - „Produktreife“, die die Einzelverwertung des Vermögensgegenstandes ermöglicht
- Kosten für Forschung dürfen nicht aktiviert werden
→ Aufwendungen für allgemeine Unternehmensführung
- Bedeutung für die Kostenrechnung:
 - Trennung der Forschungs- und Entwicklungskosten
- gelingt dies **nicht** ist eine Aktivierung nicht erlaubt

Entstehungsprozess der immateriellen Vermögensgegenstände:

- **Forschung:**
 - „Eigenständige und planmäßige Suche, um zu neuen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen zu gelangen“ → Ansatzverbot
- **Entwicklung:**
 - „Anwendung von Forschungsergebnissen oder anderem Wissen auf einen Plan oder Entwurf für die Produktion von neuen Produkten oder erheblichen Verbesserungen“
- **Forschungskosten**
 - dienen der Unternehmensentwicklung
 - können bestimmten Vermögenswert nicht zugeordnet werden

- als Aufwand zu erfassen
- Aktivierung in der Bilanz ist ausgeschlossen

- **Entwicklungskosten**
 - dürfen erst vom Zeitpunkt der Patentierung aktiviert werden
- Planmäßige und auch Außerplanmäßige Abschreibung

Ergebnis der Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände:

- Eigenkapitalerhöhung
- Umwandlung stiller Reserven in ausgewiesene Vermögenswerte
- GuV-Konto wird weniger belastet
- Bilanzieller Gewinn fällt höher aus